

Umfangreiches neues Steuerpaket in Rumänien

Am 27.10.2023 hat Rumänien ein umfassendes Paket von Steuermaßnahmen eingeführt, um seine langfristige finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Wesentliche Änderungen:

- I. **Einführung von Mindest- oder Zusatzsteuern für Körperschaftsteuerzahler** mit vierteljährlicher Zahlung ab 2024:
 - **1% Mindeststeuer auf den Umsatz (MaU)** abzüglich der Körperschaftsteuer (KSt.) für Unternehmen mit einem Umsatz von über 50 Mio. EUR.
 - **2%** zusätzlich zur KSt. für Kreditinstitute und
 - **0,5%** zusätzlich zur KSt. für vom Finanzministerium zu gründende Energieunternehmen mit einem Umsatz von über 50 Mio. EUR.

- II. **Verschärfung der Steuerregelung für Mikrounternehmen** durch einen niedrigeren Schwellenwert und einen wiedereingeführten Steuersatz von 3 % für Umsätze über 60.000 EUR ab 2024. Bestimmte Tätigkeiten werden standardmäßig unter die neue Quote fallen.

- III. **Neue Vermögenssteuer** für Immobilien und Fahrzeuge mit einem Wert von über 500.000 EUR/75.000 EUR, ab 2024.

- IV. Änderung der Steuerregelung für Arbeitnehmer in der IT-, Bau-, Landwirtschafts- und Lebensmittelindustrie ab November 2023 durch Einführung einer Einkommenssteuer für Bruttogehälter über 10.000 RON und Krankenversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer in der Bau- und Lebensmittelindustrie.

- V. Der Krankenversicherungsbeitrag von 10 % wird im Jahr 2024 auf **Essens-, Urlaubs- und Geschenkgutscheine** erhoben.

- VI. Der **Krankenversicherungsbeitrag für selbständige Tätigkeiten und Personen**, die Einkünfte aus Rechten an geistigem Eigentum erzielen, wird ab 2024 angehoben.

- VII. **elektronische Rechnungsstellung für alle B2B-Umsätze** ab 2024 mit einer Gnadenfrist für Sanktionen, nach deren Ablauf der Vorsteuerabzug von der elektronischen Rechnung abhängig gemacht wird.

- VIII. **Erhöhung des Umsatzsteuersatzes und Änderungen** für die Lieferung von Wohnungen, Fotovoltaik, Solarpanels, Wärmepumpen und anderen Geräten, Fitnessstudios, Vergnügungsparks, Zuckergetränken, Lebensmitteln mit Zuckerzusatz und alkoholfreiem Bier usw.

- IX. **Höhere Verbrauchssteuern** auf Tabakwaren, Alkohol und Energieerzeugnisse und neu eingeführt für Zuckergetränke ab 2024.

- X. **e-Seal für Spediteure** wird als Überwachungssystem für Straßentransporte eingeführt, sobald die Anwendungsnormen veröffentlicht sind (zusätzlich zum bestehenden e-Transport).

- XI **Schärfere Bußgelder** für Versäumnisse bei der Rechnungslegung sowie höhere Sanktionen für nicht gerechtfertigtes Einkommen und illegale Aktivitäten.

Das Steuerpaket im Überblick

- **Mindeststeuer auf den Umsatz (MaU) für Unternehmen mit einem Umsatz von über 50 Mio.** ab 1. Januar 2024.

Steuerpflichtige, die im Vorjahr einen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR erzielt haben, sind verpflichtet, Körperschaftsteuer mindestens in Höhe von 1 % des Umsatzes (MaU) zu zahlen, wenn die KSt. Geringer als die MaU ist, es sei denn, es gelten Sonderregelungen. Die Körperschaftsteuer wird auf der Grundlage der im geltenden Gesetz vorgesehenen Abzüge und Beschränkungen ermittelt.

Die MaU wird wie folgt bestimmt:

$$IMCA = 1\% \times (VT - V_s - I - A),$$

wobei die Indikatoren die folgende Bedeutung haben:

IMCA – MaU, kumulativ ermittelt vom Beginn des Geschäftsjahres/geänderten Geschäftsjahres bis zum Ende des Quartals/Berechnungsjahres;

VT - Gesamteinnahmen, kumuliert vom Beginn des Geschäftsjahres/geänderten Geschäftsjahres bis zum Ende des Quartals/Berechnungsjahres, je nach Fall;

V_s - Einnahmen, die von den Gesamteinnahmen abgezogen werden, kumulativ ermittelt vom Beginn des Geschäftsjahres/geänderten Geschäftsjahres bis zum Ende des Quartals/Berechnungsjahres;

I - der Wert der Anlagen im Bau, der durch den Erwerb/die Herstellung von Vermögenswerten verursacht wird, die ab dem 1. Januar 2024 bzw. ab dem ersten Tag des im Jahr 2024 beginnenden geänderten Geschäftsjahres in der Buchhaltung erfasst werden;

A - die buchhalterische Abschreibung auf der Ebene der historischen Kosten in Bezug auf die erworbenen/produzierten Vermögenswerte ab dem 1. Januar 2024/dem ersten Tag des geänderten Steuerjahres ab 2024. Dieser Indikator beinhaltet nicht die buchhalterische Abschreibung der Vermögenswerte, die im Wert des Indikators I enthalten sind.

Es wurden ein detailliertes Verfahren für die Berechnung und den Vergleich der MaU mit der KSt sowie die möglichen Abzüge und Einschränkungen festgelegt.

Diese MaU - Regeln enthalten Besonderheiten für Steuerzahler, die das jährliche Zahlungssystem mit Vorauszahlung anwenden, sowie für Steuergruppen.

Bei der Berechnung der MaU können Ausgaben für Sponsoring/Mäzenatentum vom Mindeststeuerbetrag abgezogen werden, sofern die Begünstigten im Register der Kulturträger eingetragen sind.

Für Fälle, in denen der Steuerpflichtige am Ende eines Steuerzeitraums einen steuerpflichtigen Verlust/Gewinn verzeichnet, sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

Ergibt die Anwendung der Berechnungsformel zur Ermittlung der MaU einen negativen Wert, so beträgt die Mindeststeuer Null.

Wirtschaftsbeteiligte, die ausschließlich Tätigkeiten im Bereich der Zulieferung von, der Versorgung mit bzw. dem Transport von Elektrizität und Erdgas ausüben und die von der nationalen Energieregulierungsbehörde ANRE reguliert/ zugelassen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels.

➤ **Steuer auf den Umsatz - Kreditinstitute** - ab 1. Januar 2024

Für rumänische Kreditinstitute und rumänische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute wird eine zusätzliche Steuer in Höhe von 2 % des Umsatzes eingeführt, die zu der bestehenden KSt. hinzukommt.

Ab dem Steuerjahr 2026 wird diese Steuer 1% betragen. Eine erschöpfende Liste der Einnahmen und Ausgaben, auf deren Grundlage der Umsatz berechnet wird, wurde geregelt.

Die vierteljährlich fällige Steuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der seit Beginn des Geschäftsjahres kumulativ berechneten und der für den Zeitraum vor dem Berechnungszeitraum fälligen Steuer auf den Umsatz. Die Erklärung und Zahlung sind vierteljährlich bis zum 25. des Folgemonats mit einer Verlängerung für das vierte Quartal bis zum 25. März vorzunehmen.

Es wird festgelegt, dass die neue Steuer bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses als nicht abzugsfähige Ausgabe gilt.

➤ **Steuer auf den Umsatz - Öl und Gas** - ab 1. Januar 2024:

Auf Anordnung des Finanzministeriums wird auf eine Liste von Steuerzahlern aus dem Öl- und Gassektor mit einem Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR eine zusätzliche Steuer von 0,5% erhoben, die nach einer ähnlichen Formel wie die MaU berechnet wird.

Die betroffenen Öl- und Gasunternehmen werden jedoch alle Elemente im Zusammenhang mit der Zulieferung von, der Versorgung mit und dem Transport von elektrischer Energie und Erdgas aus der Formel ausschließen.

Die vierteljährlich fällige Steuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der seit Beginn des Steuerjahres kumulativ berechneten und derjenigen Steuer auf den Umsatz, die für den Zeitraum vor dem Berechnungszeitraum fällig ist. Erklärung und Zahlung müssen vierteljährlich bis zum 25. des Folgemonats erfolgen, mit einer Verlängerung für das vierte Quartal, die zusammen mit den jährlichen KSt.-Erklärungen eingereicht wird.

Die Steuer auf den Umsatz gilt bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses als nicht abzugsfähige Ausgabe.

Wirtschaftsbeteiligte, die sich ausschließlich mit der Zulieferung von, der Versorgung mit bzw. der Beförderung von Elektrizität und Erdgas beschäftigen und von der nationalen Energieregulierungsbehörde ANRE reguliert/zugelassen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels.

Die Bestimmungen der neuen Steuer für den Öl- und Gassektor werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 angewendet. Speziell für Steuerzahler, die ein geändertes Steuerjahr verwenden, das im Jahr 2024 beginnt, wird sie bis zum geänderten Geschäftsjahr, das im Jahr 2026 endet, angewendet.

Ab dem 1. Januar 2026 / dem geänderten Geschäftsjahr, das im Jahr 2026 beginnt, werden die Steuerzahler, die für die Steuer auf den Umsatz des Öl- und Gassektors qualifiziert sind, weiterhin die MaU für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR anwenden (siehe oben).

➤ **Einkommensteuer für Mikrounternehmen - Ab 1. Januar 2024:**

Wird der Satz von 3 % zusätzlich zu dem Satz von 1 % unter folgenden Bedingungen wieder eingeführt:

- a. 1% - wenn die Einnahmen 60.000 EUR nicht übersteigen und die juristische Person keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt, die unter bestimmten CAEN-Codes aus den Bereichen IT, HoReCa, Recht, ärztliche/zahnärztliche Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen für die menschliche Gesundheit (z. B. Optometrie, Hydrotherapie, medizinische Massage, Beschäftigungstherapie, Logopädie, Homöopathie, Chiropraktik, Akupunktur usw.) erfasst sind;
- b. 3% - wenn der Umsatz 60.000 EUR übersteigt oder das Mikrounternehmen die oben genannten Tätigkeiten ausübt.

Erfüllt der Steuerpflichtige die oben genannten spezifischen Bedingungen für den 1 %-Satz nicht, wird der neue Steuersatz von 3 % ab dem Quartal angewandt, in dem diese Situation eintritt.

Alle bisherigen kumulativen Bedingungen, die das Gesetz für die Mikrounternehmensregelung vorsieht, bleiben gültig.

➤ **Sondersteuer auf hochwertige unbewegliche und bewegliche Güter**

Ab dem 01.01 2024 wird eine Sondersteuer auf hochwertige unbewegliche und bewegliche Güter eingeführt. Sie betrifft

- Wohngebäude, die sich im Besitz von in Rumänien ansässigen Privatpersonen befinden, wenn deren steuerpflichtiger Wert individuell bzw. kumuliert 2.500.000 RON übersteigt;
- in Rumänien zugelassene Fahrzeuge im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen mit einem Anschaffungswert von über 375.000 RON. Die Steuer wird für einen Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit dem Jahr der Übernahme des Fahrzeugs bzw. für den Bruchteil der Jahre, der nach der Übernahme verbleibt, fällig.

Der Steuersatz ist jährlich zu zahlen und beträgt 0,3 % auf:

- die Differenz zwischen dem von dem Finanzamt durch den Steuerbescheid mitgeteilten Wert und der Obergrenze von 2.500.000 RON bzw.
- die Differenz zwischen dem Anschaffungswert der Fahrzeuge und 375.000 RON.

➤ **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

Die Einkommenssteuerbefreiung für Gehaltseinkünfte von Arbeitnehmern im Bereich der **Informationstechnologie (IT)** wird auf ein monatliches Bruttogehalt von 10.000 RON begrenzt, vorausgesetzt, die Befreiungsbedingungen werden erfüllt. Diese Maßnahme wird nur bis zum 31. Dezember 2028 gelten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des **Krankenversicherungsbeitrags (CASS)** in Höhe von 10 % wird für Arbeitnehmer im **Baugewerbe, in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelindustrie** wieder eingeführt, unabhängig von der Höhe des erzielten Gehalts oder des gleichgestellten Einkommens.

Die Einkommenssteuerbefreiung für Gehaltseinkünfte von Arbeitnehmern im Bereich der Informationstechnologie (IT), des Baugewerbes, der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie **gilt nur für einen einzigen Arbeitgeber/ Einkommenszahler und nur für die Gehaltseinkünfte, die im Rahmen eines einzigen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsvertrags** erzielt werden (bzw. im IT-Sektor durch Arbeitsbericht, Abordnung oder Entsendung oder durch einen gesetzlich vorgesehenen Sonderstatus).

Für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, im Baugewerbe, in der Nahrungsmittelindustrie und in der IT-Branche wird der fällige **Rentenbeitrag (CAS) standardmäßig um den Satz reduziert, der dem Beitrag zur II. Säule der Rentenversicherung entspricht** (4,75 % ab dem 1. Januar 2024). Die Arbeitnehmer können sich weiterhin für die Zahlung des Beitrags zur II. Säule entscheiden.

Nicht zuletzt gilt für die in diesen Sektoren beschäftigten Arbeitnehmer auch der Standardbeitrag zur Arbeitsversicherung (CAM) von 2,25 %.

Alle oben genannten Bestimmungen/ Änderungen gelten ab den Gehaltseinkünften, die in dem Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt erzielt werden, d.h. ab November.

➤ **Dem Gehalt gleichgestellte Einkünfte - Gutscheine**

Der Nennwert von Essensgutscheinen, der Barwert (RON) von Essens- und Urlaubsgutscheinen, die von Arbeitgebern gewährt werden, unterliegen dem Krankenversicherungsbeitrag (CASS).

Der Wert der von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen gewährten Fremdenverkehrs- und/oder Behandlungsleistungen kann nicht von der Einkommensteuer und den Sozialabgaben befreit werden, wenn die Arbeitnehmer auch in den Genuss von Urlaubsgutscheinen kommen.

Die oben genannten Änderungen treten mit dem im Januar 2024 erzielten Einkommen in Kraft.

➤ **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit**

Der Krankenversicherungsbeitrag (10 %) für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit wird anhand einer steuerpflichtigen jährlichen Berechnungsgrundlage ermittelt, die dem erzielten Brutto-/ Nettojahreseinkommen oder der geltenden jährlichen Einkommensquote entspricht und **60 Bruttomindestgehälter nicht überschreiten darf (für 2023 beträgt die Grenze 24 Mindestgehälter)**. Bei der Ermittlung der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung werden die jährlichen steuerlichen Verluste nicht berücksichtigt.

Die vorgesehenen Änderungen treten ab den Einkünften des Jahres 2024 in Kraft.

➤ **RO e-Rechnung ab 1. Januar 2024**

Ein allgemeines B2B-System für elektronische Rechnungen wird zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juni 2024 eingeführt, ohne dass in den ersten drei Monaten Sanktionen verhängt werden. Der Übergang zur obligatorischen Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen über das RO-System für elektronische Rechnungen im B2B-Geschäft ist ab dem 1. Juli 2024 geplant.

1. In Rumänien ansässige Steuerpflichtige sind verpflichtet, zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 ausgestellte Rechnungen im nationalen System über die elektronische Rechnung RO e-Rechnung einzureichen, unabhängig davon, ob die Empfänger im Register für

elektronische Rechnungen RO e-Invoice registriert sind oder nicht. Dies gilt für steuerpflichtige Umsätze in Rumänien

- Aus B2B- Geschäftsbeziehungen
 - In Bezug auf öffentliche Einrichtungen (B2G) für Umsätze, die nicht bereits durch die aktuelle Gesetzgebung zur elektronischen Rechnungsstellung im Bereich B2G abgedeckt sind, die im Jahr 2022 in Kraft tritt.
2. Steuerpflichtige, die nicht in Rumänien ansässig, aber für Umsatzsteuerzwecke registriert sind (d.h. nicht ansässige Steuerpflichtige), sind ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, für steuerpflichtige Umsätze in Rumänien, die im B2B-Bereich getätigt werden, die ausgestellten Rechnungen im nationalen System über die elektronische Rechnung RO e-Rechnung einzureichen.
3. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
- Ausfuhren von Waren, die vom Lieferanten oder einer anderen Person in seinem Namen durchgeführt werden;
 - innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen mit Abgangsort in Rumänien.

Die in den Absätzen (1) - (2) genannten Lieferanten sind verpflichtet, die an die Empfänger ausgestellten Rechnungen gemäß Art. 319 des Steuergesetzbuchs zu übermitteln, es sei denn, sowohl der Lieferant/ Dienstleistungserbringer als auch der Empfänger sind im RO e-Rechnungsregister registriert.

Die Frist für die Einreichung von Rechnungen in dem nationalen System über die elektronische Rechnung RO e-Rechnung beträgt 5 Arbeitstage ab dem Datum der Rechnungsstellung, spätestens jedoch 5 Arbeitstage ab dem 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, oder ab dem Datum des Eingangs der Vorschüsse. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße zwischen 1.000 und 10.000 RON, je nach Steuerzahler, geahndet.

Ausnahmsweise wird die Nichteinhaltung dieser Bestimmung zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2024 nicht sanktioniert.

Ab dem 1. Juli 2024 gelten für Transaktionen zwischen in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen nur noch elektronische Rechnungen, die die Bedingungen **für die RO e-Rechnung erfüllen, als gültig und zum Vorsteuerabzug berechtigend.**

Die Registrierung einer Rechnung, die von Wirtschaftsbeteiligten in Rumänien im Rahmen einer B2B-Beziehung ausgestellt wurde, ohne die Bestimmungen der RO e-Rechnung zu erfüllen, wird mit einer Geldbuße in Höhe des auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags belegt.

Rechnungen für B2G-Beziehungen können nur dann rechtmäßig bezahlt werden, wenn die Bestimmungen des RO-e Rechnungssystems eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen droht eine Geldbuße von 500 bis 1.000 RON.

➤ **Umsatzsteuer - ab 1. Januar 2024**

Die Umsatzsteuersätze werden wie folgt erhöht:

- 9 % für die Lieferung und Installation von Fotovoltaikanlagen, thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen und anderen effizienten Heizsystemen;
- 9 % für die Lieferung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von maximal 120 m², ohne Nebengebäude, deren Wert einschließlich des Grundstücks, auf dem sie gebaut sind, 600.000 RON ohne USt. nicht übersteigt und die von Privatpersonen erworben werden. Ausnahmsweise wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % für im Jahr 2024 gelieferte Wohnungen beibehalten, für die im Jahr 2023 eine Dokumentation mit Vorauszahlung abgeschlossen wurde;
- 19% in Fitnessstudios, auf Messen, in Vergnügungs- und Freizeitparks sowie bei Sportveranstaltungen;
- Umsatzsteuer-Normalsatz für die Lieferung von alkoholfreiem Bier und Lebensmitteln mit Zuckerzusatz, deren Gesamtzuckergehalt mindestens 10 g/100 g beträgt (außer "cozonac" und Keksen);
- Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für Transaktionen mit staatlichen Krankenhäusern.

Die Bedeutung des Ausdrucks "Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung als solche bewohnbar sind" wird geändert, um einen Grad an Ausstattung und erforderlichen Einrichtungen festzulegen, so dass die Umsatzsteuer zum ermäßigten Satz nur für Wohnungen gilt, die ohne erhebliche zusätzliche Investitionen bewohnt werden können. Die kumulativen Voraussetzungen, die für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu erfüllen sind, wurden festgelegt.

➤ **Verbrauchssteuern – ab dem 1. Januar 2024**

Neue, nicht harmonisierte Verbrauchssteuern werden eingeführt auf

- Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin, die zum Einatmen ohne Verbrennung bestimmt sind, Tabakersatzstoffe enthalten, und unter KN 2404 12 00, 2404 19 10 fallen, einschließlich der Nachfüllpackungen für elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfer, die unter den KN-Code 8543 40 00 fallen (1.094,93 RON pro kg);
- alkoholfreie Getränke mit Zuckerzusatz, bei denen der Gesamtzuckergehalt zwischen 5 g und 8 g / 100 ml liegt (40 RON pro hl);
- alkoholfreie Getränke mit Zuckerzusatz, bei denen der Gesamtzuckergehalt über 8 g / 100 ml liegt (60 RON pro hl).

Für Wirtschaftsbeteiligte, die alkoholfreie Getränke mit Zuckerzusatz herstellen oder einführen, die der nicht harmonisierten Verbrauchssteuer unterliegen, werden neue Verpflichtungen eingeführt, um den Zollbehörden diese Tatsachen mitzuteilen.

Darüber hinaus wird die Höhe der Verbrauchssteuern auf Waren der Kategorie Alkohol und alkoholische Getränke nicht mehr mit dem Verbraucherpreisindex aktualisiert.

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Höhe der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, Tabak und Energieerzeugnisse (außer verbleites Benzin) erhöht.

Es wird eine einheitliche Steuerregelung für Erzeugnisse eingeführt, die zum Inhalieren ohne Verbrennen bestimmt sind, unabhängig von ihren Inhaltsstoffen, um Betrug zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

➤ **E-Seal für Spediteure**

Dabei handelt es sich um ein System, das auf der Verwendung intelligenter elektronischer Siegel und einer IT-Anwendung beruht, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, den Güterverkehr auf der Straße in Echtzeit zu überwachen, unabhängig davon, ob die Güter sich auf der Durchreise befinden oder einen Empfänger im nationalen Hoheitsgebiet zum Ziel haben.

Die Anwendung von intelligenten Siegeln und die Überwachung des Straßentransports von Waren wird von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung und der rumänischen Zollbehörde auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt. Bei der Anbringung von intelligenten Siegeln an Transportmitteln ist der Fahrer verpflichtet, deren Unversehrtheit zu gewährleisten.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Fahrer stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn sie nicht unter solchen Bedingungen begangen wurde, die sie nach dem Strafrecht als Straftat einordnet, und wird mit einer Geldbuße von 20.000 bis 50.000 RON sanktioniert.

➤ **Änderung in Bezug auf Sanktionen und andere Maßnahmen zur Haushaltsdisziplin**

Die Bußgelder, die in wichtigen Dokumenten wie dem Steuergesetzbuch, dem Steuerverfahrensgesetz, dem Rechnungslegungsgesetz, der Registrierkassenverordnung, dem Gesetz über Bargeldgeschäfte und dem Gesetz über den elektronischen Transport festgelegt sind, können NICHT mehr innerhalb von 15 Tagen zur Hälfte bezahlt werden.

➤ **Einkünfte aus Quellen, die nicht identifiziert werden können**

Die von den rumänischen Steuerbehörden ermittelten Einkünfte, deren Herkunft nicht ermittelt wurde, unterliegen einem Steuersatz von 70 % (im Vergleich zum derzeitigen Steuersatz von 16 %). Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

➤ **Grenzen für Barzahlungen**

Für Barzahlungen gelten strenge und niedrigere Grenzen, ohne die Möglichkeit zu Teilzahlungen. Je nachdem, ob es sich bei der Person um den Zahler oder den Zahlungsempfänger handelt, ist der individuelle Betrag zwischen 1.000 RON für einen Zahler und maximal 50.000 RON begrenzt, wenn der Zahlungsempfänger ein Unternehmen oder eine Einzelperson mit einer registrierten einkommensschaffenden Tätigkeit ist. Dieser ist verpflichtet, den Barbetrag innerhalb von zwei Werktagen einzuzahlen.

➤ **Sonstige Aspekte**

Einzelne Prosumer im Sinne der spezifischen Rechtsvorschriften werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenversicherungsbeitragspflicht (10 %) für die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom an Energieversorger befreit.

Bei Fragen bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro